



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 77. Conceßio Regalium Imperatoris Caroli Quinti pro Balthasare  
quondam Episcopo Hildesiensi.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**



*Concessio Regalium Imperatoris Caroli Quinti  
pro Balthasare quondam Episcopo  
Hildesienſi.*

**W**ir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Käyser/  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König zu Germanien &c.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund Aller-  
männiglich / wiewohl Wir allen und jeglichen Unseren und des  
heiligen Reichs Unterthanen und sonderlich Geistlichen Fürsten/  
Unser Käyserliche Gnad und Gürtigkeit mitzu theilen pflichtig seynd / jedoch  
so seynd Wir mehr geneigt / die Mültiglicher und völliglicher an die Ende /  
da Wir stät. getrew. bereit. und willig. unverdrossene Dienste und ohne Un-  
terlaß erfunden zu erstrecken / wann Uns nun der Ehrwürdig Balthasar  
Bischoff und Administrator zu Hildesheim Unser Fürst /  
Vice-Canzlär und Lieber Andächtiger / demüthiglich / durch sein treffentliche  
Botschafft gebetten hat / daß Wir ihm sein und seines Stifts Hil-  
desheim Regalia und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mann-  
schafften / Herrschafften / Lehen- / Ehren / Rechten / Würden / Zier-  
den und Gerichten dazu gehörend / auch den Bann und Gerechtigkeith über  
das Blut zurichten / in seinen und des Stifts- / Städten / Schloßern /  
Gerichtern / Dörffern und Gebietzen / da er und sein Stift hohe Gericht  
und Obrigkeit haben / also daß er denselben Bann fürbaß seinen Richtern /  
Boigten / und Ampt. Leuthen möge verleihen / zu reichen und zu verleihen /  
Gnädiglig gerubeten / haben angesehen / und gürtlich betrachtet / solch des  
ehengenandten Bischoffs und Administrators, demüthig fleissig und ziemliche  
Bitte / auch solch getreue Unterthänigkeit und nützliche Dienste / die seine Vor-  
fahren / Unseren Vorfahren am Reiche / Römischen Käysern und Königen  
und dem Reiche oft williglichen gethan haben / und der benandte Baltha-  
sar Bischoff und Administrator zu Hildesheim / Uns und dem  
Reiche wohl thun mag / und solche in künfftige Zeiten thun wird / und haben  
darumb mit wohlbedachtem Makte / gutem Rakte unserer Fürsten / Grafen /  
Edlen und Getrewen / und Rechten Wissen dem obgemeldten Balthasarn  
Bischoffen und Administratoren zu Hildesheim all und jeglich  
sein / und seines Stifts zu Hildesheim Regalia, Lehen / und  
Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschafften / Herrschafften / Lehen-  
schafften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Gerichten darzu gehö-  
rig / die Wir ihm als Römischer Käyser von Rechts. wegen zu verleihen ha-  
ben / auch den Bann und Gerechtigkeith über das Blut zu richten / in obgemeldten  
sein und gemeldtes Stifts Städten und in allen und jeden anderen  
des Stifts Hildesheim Städten / Schloßern / Zwingen / Gebietzen  
und Gerichten Gnädiglig gereicht und verliehen / reichen und verleihen ihm auch  
die von Röm. Käys. Macht Vollenkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes /  
also daß er ehegerührte Regalia, Weltlichkeit / Lehen / wie vorlaut von  
Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen haben / halten / besizen / und der ge-  
brauchen



branchen und genießen/ auch den obgemeldten Baun in seinen und gemeldtes Stiffts obgemeldten Städten / Schlösseren / Gerichten / Zwingen / Gebiethen und anderen wie obsteht / über das Blut zu richten / fürbaser seinen Ampt- Leuthen und Richteren befehlen und verleihen / so oft es Noth geschicht und sich gebühren würde / soll und möge / in aller Maf / als dann die seine Vorfahren / Bischöffe und Administratoren zu Hildesheim bis auffzu gehabt / gehalten / besessen / hergebracht und genossen haben / ungefährlich von allermänniglich unverhindert / doch Uns und dem Reiche an Unfern und sonst Männiglich an seinen Rechten unvorgeifflich und unschädlich : Der vorgenannte Bischoff Balthasar hat Uns auch darauff gewöhnliche Gelüb und Eyde gethan / Uns und dem heil. Reiche von solchen REGALien Weltlichkeit und Lehenschafft wegen / getrew gehorsamb und gewärtig zuseyn / und darvon zuthun und zu dienen / alsdann des Reichs Geistlicher Fürst einem Römischen Käyser oder König seinen Lehenherren von solchen REGALien Lehen und Weltlichkeit wegen zu thun pflichtig ist.

Und Wir gebiethen darumb allen und jeglichen seinen und desselben Stiffts zu Hildesheim Amptmännern und Unterthanen / in welchem Adel / Ehren / Würden / Standts oder Wesens die seynd / von Röm. Käyserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe / das sie den ehegenannten Unserm Fürsten Bischoff und Administratoren Balthasarn zu Hildesheim / als ihren Rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen / sein und des berührten seines Stiffts REGALIA , Lehen und Weltlichkeit berührend / fürbaser Gehorsam und gewärtig seyn / und fürter allen und jeglichen / Unfern und des Reichs Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyhern / Ritters / Knechten / Haupt- Leuthen / Vicedomben / Voigten / Pflegern / Verweseren / Amptleuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen anderen Unfern und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / das sie denselben Bischoffen und Administratoren Balthasarn und seine Amptleuth an den dick- gemeldten Baun / Lehen und Gerechtigkeit nicht irren / angreiffen / verhindernen / betrüben / beschwehren / noch einsprechen / in keine Weise noch Wege / sonder ihn damit thun / handeln / vollfahren und richten lassen / als sich dann das heisset auch recht billig und von Alters herkommen ist / als lieb ihnen allen und jeglichen sey / unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff zu vermeiden : mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insegul : Geben zu Bononien den 18. Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Fünffzehen- hundert und dreyssigsten / Unseres Käyserthums in Zehenden / und Unserer Reiche im Fünffzehenden Jahren.

CAROLUS.

(L.S.)

*Ad Mandatum Cesar. Catholicae  
Majestatis proprium.*

Alexander Schweis.

Num. 78.

H. VI  
28